



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

60. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Dezember 2007

Nummer 37

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2135	28. 11. 2007	RdErl. d. Innenministeriums Ausbildung zum Gruppenführer in der Berufsfeuerwehr (hauptamtliche Feuerwehrangehörige) Ausführungsvorschrift nach § 33 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung vom 10. Februar 1998	844
2160	8. 11. 2007	RdErl. des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege und Barbeträge gemäß § 39 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe	844
21630	21. 11. 2007	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Ausbildung für die Alten- und Familienpflege sowie der Altenpflegehilfe	844
702	30. 11. 2007	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie Beratungsprogramm Wirtschaft NRW (BPW) Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Gründungsberatungen in Nordrhein-Westfalen vom 30. November 2007.....	861
71111	9. 11. 2007	RdErl. d. Innenministeriums Kampfmittelbeseitigung Erstattung der anfallenden Kosten	863

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <http://sgv.im.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
4. 12. 2007	Bek. d. Landeswahlleiterin Landtagswahl 2005 Feststellung von Nachfolgern aus der Landesreserveliste	864

2135

**Ausbildung zum Gruppenführer
in der Berufsfeuerwehr
(hauptamtliche Feuerwehrangehörige)
Ausführungsvorschrift nach § 33 Abs. 3
des Gesetzes über den Feuerschutz und die
Hilfeleistung vom 10. Februar 1998**

RdErl. d. Innenministeriums – 74 – 27.19.01 –
v. 28.11.2007

1

Ausbildung zum Gruppenführer für hauptamtliche Feuerwehrangehörige in der Berufsfeuerwehr am Institut der Feuerwehr NRW (IdF NRW)

Ab dem Jahr 2008 wird am Institut der Feuerwehr NRW die Ausbildung zum Gruppenführer in Form eines B III – Lehrganges angeboten.

Die Lernziele werden in elektronischer Form in der jeweils neusten gültigen Fassung unter www.idf.nrw.de veröffentlicht. Von einer Veröffentlichung in Druckform im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL.NRW.) wird wegen des Umfangs Abstand genommen.

1.1

Das Institut der Feuerwehr NRW lässt die angemeldeten Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu, wenn sie folgende Teilnahmevoraussetzungen nachweisen:

- Erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Truppführer (FwDV 2, Ziffer 2.2)
- Atemschutztauglichkeit nach G 26.3 zum Zeitpunkt des B III – Lehrganges
- Erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Sprechfunker (FwDV 2, Ziffer 3.1)
- Erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger (FwDV 2, Ziffer 3.2)
- Erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Maschinisten von Löschfahrzeugen (FwDV 2, Ziffer 3.3)
- Erfolgreich abgeschlossene Sonderausbildung „ABC-Einsatz“ (FwDV 2, Ziffer 3.5) oder ersatzweise „Gefährliche Stoffe und Güter – Stufe I“ und „Strahlenschutz – Stufe I“
- Insbesondere im Einsatz erworbene Erfahrung in den o.g. Tätigkeitsbereichen.

1.2

Die Lernziele mit dem Stand Oktober 2007 setze ich hiermit ab dem 1.1.2008 gem. § 33 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung vom 10.2.1998 (GV. NRW. 1998 S. 122 / SGV. NRW. 213) in der derzeit gültigen Fassung in Kraft.

2**Befristung**

Dieser Erlass tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.

– MBL. NRW. 2007 S. 844

2160

**Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege
und Barbeträge gemäß § 39 SGB VIII –
Kinder- und Jugendhilfe**

RdErl. des Ministeriums für Generationen, Familie,
Frauen und Integration – 314 – 6.08.09.01 –
v. 8.11.2007

Mein RdErl. vom 10.10.2000 (SMBL. NRW. 2160) wird wie folgt geändert:

1.

In Nr. 1 wird die Tabelle wie folgt gefasst:

	materielle Aufwen- dungen	Kosten der Erziehung	Gesamt- betrag
für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr	443	212	655
für Kinder vom vollendeten 7. Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	508	212	720
für Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und junge Volljährige im Einzelfall	618	212	830

2.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

– MBL. NRW. 2007 S. 844

21630

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der Ausbildung für die Alten- und
Familienpflege sowie der Altenpflegehilfe**

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit
und Soziales – V 6 – 5662.8.4 –
v. 21.11.2007

1**Zuwendung, Rechtsgrundlage****1.1**

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Teile I und II der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen zur Förderung der Ausbildung von Altenpflegerinnen, Altenpflegern, Familienpflegerinnen und Familienpflegern, Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfern.

1.2

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht; die Bewilligungsbehörde entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen.

2**Gegenstand der Förderung****2.1**

Bedarfsgerechte Ausbildung für die Alten- und Familienpflege in staatlich anerkannten Fachseminaren für Altenpflege und Familienpflege einschließlich Schulausgaben für das dritte Umschulungsjahr von nach dem 31.12.2005 begonnenen Umschulungen nach den Sozialgesetzbüchern an nach dieser Richtlinie geförderten Fachseminaren in Höhe des im jeweiligen Fördermonat geltenden Landesfördersatzes (Ziffer 5.4.) und nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes.

2.2

Bedarfsgerechte Ausbildung für die Altenpflegehilfe in staatlich anerkannten Fachseminaren für Altenpflege, die auch gleichzeitig Kurse für die Altenpflegeausbildung durchführen, in Höhe des im jeweiligen Fördermonat geltenden Landesfördersatzes (Ziffer 5.4.) und nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes.

3**Zuwendungsempfänger****3.1**

Frei gemeinnützige Träger, die einem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angehören,

3.2

kommunale und ihnen gleichgestellte Träger von staatlich anerkannten Fachseminaren für Alten- und Familienpflege

3.3

sowie gemeinnützige private Träger von Fachseminaren, die der Landesarbeitsgemeinschaft der privaten Fachseminare Nordrhein-Westfalen angehören,

jeweils mit Sitz in Nordrhein-Westfalen.

3.4

Fachseminare von Trägern, die ihren Sitz aufgrund ihrer Strukturen außerhalb von Nordrhein-Westfalen haben und bereits zwischen 2001 und 2006 eine Landesförderung erhalten haben, können durch Ausnahmegenehmigung des zuständigen Ministeriums ebenfalls in die Förderung einbezogen werden, wenn sie der Trägergruppe unter 3.1 angehören.

4**Zuwendungsvoraussetzungen**

Eine Förderung erfolgt nur,

4.1

wenn die Ausbildung nicht auf Grund anderer Bestimmungen gefördert wird,

4.2

wenn die „Strukturstandards für die staatlich anerkannten Fachseminare für die Altenpflegeausbildung in Nordrhein-Westfalen“ eingehalten werden. Näheres hinsichtlich einer Übergangszeit und diesbezüglicher Berichtspflicht wird durch Erlass geregelt und

4.3

wenn die Auszubildenden im Regelfall seit mindestens einem Jahr ihren gewöhnlichen Aufenthalt vor Beginn der Ausbildung in Nordrhein-Westfalen haben und

4.4

wenn für keine der oben genannten Ausbildungen ergänzendes Schulgeld erhoben wird und

4.5

wenn die Zahl der Schülerinnen und Schüler pro Kurs auf maximal 28 Auszubildende begrenzt ist.

4.6

Die Möglichkeit der Begrenzung der Zahl der geförderten Teilnehmer bleibt hiervon unberührt.

4.7

Die Regelung Ziffer 4.4 gilt für neu in die Förderung aufgenommene Träger nicht hinsichtlich ihrer vor Beginn der erstmaligen Landesförderung bereits begonnenen Kurse. Sie gilt ebenfalls nicht, wenn Träger für vor dem 1.1.2008 begonnene Altenpflegehilfekurse Schulgeld erhoben haben.

5**Art, Umfang und Höhe der Zuwendung****5.1**

Zuwendungsart: Projektförderung

5.2

Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

5.3

Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung

5.4

Bemessungsgrundlage

Das für die Alten- und Familienpflegeausbildung zuständige Ministerium setzt jährlich einen pauschalen Förderbetrag für Schülerinnen und Schüler je Monat auf der Grundlage der durchschnittlichen Personal-, Verwaltungs- und Sachausgaben eines einzügigen Fachse-

minars mit drei Ausbildungsjahrgängen fest (Bemessungsgrundlage).

Die Bemessungsgrundlage wird durch das Ministerium in regelmäßigen Abständen überprüft und gegebenenfalls neu festgesetzt. Die hierfür erforderlichen Angaben sind auf Anforderung von den Trägern der staatlich anerkannten Fachseminare an die Bezirksregierungen zu übermitteln.

5.5

Ermittlung der jährlichen Zuwendung

Der Höchstbetrag der Zuwendung je Fachseminar errechnet sich aus der Anzahl der in den jeweiligen Kursen förderungsfähigen Ausbildungsplätze pro Monat und der Höhe des pauschalen Förderbetrages.

Auszubildende, deren Ausbildung vorzeitig endet, können anteilig (bis zum letzten Tag ihrer Teilnahme am Unterricht) berücksichtigt werden.

Auszubildende in der Altenpflege, die die Abschlussprüfung nicht bestanden haben, sollen im Rahmen der Vorbereitung auf die Wiederholungsprüfung für bis zu sechs Monate gefördert und entsprechend bei der Ermittlung der Zuwendung berücksichtigt werden können.

Auszubildende in der Altenpflegehilfe, die die Abschlussprüfung nicht bestanden haben, sollen im Rahmen der Vorbereitung auf die Wiederholungsprüfung bis zu drei Monate gefördert und entsprechend bei der Ermittlung der Zuwendung berücksichtigt werden können.

Für die fachliche Begleitung Auszubildender während des einjährigen Berufspraktikums im Bereich der Familienpflege kann für Auszubildende, die mindestens sechs Monate am Berufspraktikum teilnehmen, für einen Monat eine Zuwendung in Höhe des festgelegten pauschalen Förderbetrages gewährt werden.

6**Bewilligungsverfahren****6.1**

Bewilligungsbehörden sind die Bezirksregierungen. Bewilligungszeitraum ist das Kalenderjahr.

6.2

Zuwendungen werden nur auf Antrag gewährt.

Anträge für die Alten- und Familienpflegeausbildung sind nach dem Muster der **Anlage 1** bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Die Anträge müssen bis zum 1. November des dem Bewilligungsjahr vorangehenden Jahres bei der Bewilligungsbehörde vorliegen. Dies gilt gleichermaßen für laufende Maßnahmen und für im 1. Quartal des neuen Bewilligungsjahres beginnende Maßnahmen.

6.3

Die Landeszuwendung für die Alten- und Familienpflegeausbildung ist nach dem Muster der **Anlage 3** zu bewilligen. Die Auszahlung erfolgt nach den Festlegungen im Zuwendungsbescheid.

6.4

Der Verwendungsnachweis für die Alten- und Familienpflegeausbildung ist gemäß dem Muster der **Anlage 4** zu erbringen.

6.5

Anträge für die Altenpflegehilfeausbildung sind nach dem Muster der **Anlage 2** bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Die Anträge müssen spätestens zwei Monate vor dem geplanten Durchführungszeitraum bei der Bewilligungsbehörde eingehen.

6.6

Die Landeszuwendung für die Altenpflegehilfeausbildung ist nach dem Muster der **Anlage 3** zu bewilligen. Die Auszahlung erfolgt nach den Festlegungen im Zuwendungsbescheid.

6.7

Der Verwendungsnachweis für die Altenpflegehilfeausbildung ist gemäß dem Muster der **Anlage 4** zu erbringen.

Anlage 1

Anlage 3

Anlage 4

Anlage 2

6.8

Soweit in der Altenpflege- und/oder Familienpflegeausbildung bzw. der Altenpflegehilfeausbildung ein Budgetierungsverfahren (Zuweisung von Schulplatzkontingenten an die Koordinatoren der Trägergruppen) mit Trägergruppen der Zuwendungsempfänger vereinbart ist, erfolgt die Zuweisung der Landesmittel auf der Grundlage der Meldung der Koordinatoren. Im Rahmen von Budgetierungsverfahren können die zuständigen Behörden abweichende Antragstermine festlegen.

7

Besondere Bestimmungen für den Zuwendungsbescheid

Bis zum 15. Oktober des Jahres, für das die Zuwendung gewährt wird, ist die tatsächliche Zahl der Auszubildenden und die Zahl der Ausbildungsmonate zum Stichtag 1. Oktober entsprechend den Festlegungen im Zuwendungsbescheid der Bewilligungsbehörde mitzuteilen.

Hiernach überzahlte Landesmittel sind umgehend zu erstatten.

Die Verpflichtungen im Rahmen der Verwendungsnachweisführung bleiben unberührt.

8

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten zum 1.1.2008 in Kraft und mit Wirkung zum 31.12.2012 außer Kraft. Sie gelten für Förderungen in der Alten- und Familienpflegeausbildung, die ab 1.1.2008 bewilligt werden. Die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Ausbildung von Altenpflegerinnen und -pflegern sowie Familienpflegerinnen und -pflegern, RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 14.6.2006 – V 6 – 5662.8.4, gelten weiter für Förderungen in der Alten- und Familienpflegeausbildung, die bis zum 31.12.2007 erstmals bewilligt worden sind.

Anlage 1**Antrag
auf Gewährung einer Zuwendung**

An die
Bezirksregierung

.....

Antrag auf Förderung der Ausbildung in Fachseminaren für Altenpflege und Fachseminaren für Familienpflege

RdErl. des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 14.06.2006 (SMBI. NRW. 21630)

Anlage :

1. Antragstellerin/Antragsteller

Name/Bezeichnung:

Straße/Hausnummer:

PLZ/Ort/Kreis:

Auskunft erteilt:
(Name, Telefon Durchwahl)

Bankverbindung:

Konto-Nr.: Bankleitzahl

Bezeichnung d. Kreditinstitutes:

2. Maßnahme

Im Zusammenhang mit der Ausbildung von Altenpflegerinnen und Altenpflegern/Familienpflegerinnen und Familienpflegern werden im Jahr 20 voraussichtlich landesseitig zu fördernde Auszubildende ausgebildet. Zur Berechnung s. Anlage 1a (Vorläufige Übersicht zu kursrelevanten Daten)

3. Beantragte Zuwendung

Zu der vg. Maßnahme wird die höchstmögliche Zuwendung beantragt.

Die zur Ermittlung erforderlichen Daten sind der Anlage 1a (Vorläufige Übersicht zu kursrelevanten Daten) zu entnehmen.

Die Namen und Anschriften der Kursteilnehmenden zu Nr. 2 ergeben sich aus dem „Namentlichen Verzeichnis“ (Anlage 1 b).

4. Erklärung

Ich erkläre, dass

- 4.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird, soweit es sich nicht um die Fortführung begonnener Maßnahmen handelt und, bei im Beantragungszeitraum neu beginnenden Maßnahmen, erst nach vorheriger Zustimmung durch die Bewilligungsbehörde begonnen wird,
- 4.2 die Finanzierung der Maßnahme nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann,
- 4.3 die Ausbildung nicht auf Grund anderer Bestimmungen gefördert wird,

- 4.4 nur Auszubildende berücksichtigt werden, die im Regelfall seit mindestens einem Jahr ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen haben,
- 4.5 ein ergänzendes Schulgeld nicht erhoben wird,
- 4.6 die Zahl der tatsächlichen Auszubildenden und der Ausbildungsmonate gemäß Nr. 7 erster Satz des o.a. Runderlasses ohne besondere Aufforderung termingerecht mitgeteilt und ggf. überzahlte Landesmittel umgehend erstattet werden,
- 4.7 die in diesem Antrag (einschließlich Anlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind sowie das „Namentliche Verzeichnis“ (Anlage 1 b) unmittelbar nach dem jeweiligen Kursbeginn unaufgefordert nachgereicht wird,
- 4.8 die „Strukturstandards für die staatlich anerkannten Fachseminare für die Altenpflegeausbildung in Nordrhein-Westfalen“ bei Beachtung der Übergangsvorschriften eingehalten werden.

Anlagen: 1a, Vorläufige Übersicht zu kursrelevanten Daten
1b, Namentliches Verzeichnis

.....
(Ort/Datum)

.....
(rechtsverbindliche Unterschrift)

Fachseminar :**Anlage zum Antrag vom :****Jahr, für das die Förderung beantragt wird :**

Anlage 1a
Vorläufige Übersicht zu kursrelevanten Daten
 Anlage zu Nr. 2 des Antrags auf Gewährung einer Zuwendung

Bezeichnung des Lehr- gangs	Dauer des Lehrgangs	Voraussichtliche Anzahl			Summe aller Ausbildungs- monate der Kursteilneh- menden aus Spalte 3, 4 und ggf Spalte 5 ¹ im Jahr 200... 6
		der landesgeförder- ten Auszubildenden	der ALG I geförderten Auszubildenden	der ALG II geförderten Auszubildenden	
1	2	3	4	5	6
A					
B					
C					
D					
E					
F					
G					
H					
I					
J					
K					
L					

¹ Für das 3. Umschulungsjahr bei Umschulungsbeginn nach dem 31.12.2005.

Anlage 1b

Namentliches Verzeichnis der Kursteilnehmerinnen/-teilnehmer
Anlage zu Nr. 2 des Antrags auf Gewährung einer Zuwendung
Zugleich Beleg zu Nr. 1 des Verwendungsnachweises

(Ort / Datum)

Träger:

Fachseminar für Altenpflege / Familienpflege			Kursbeginn / -ende vom bis		Kursnr.:		Angaben zum Ausbildungsverlauf						
Bez.d. Lehrgangs (entspr.d. Anlg 1a)													
Lfd. Nr.	Frau Herr	Name der Teilnehmenden	Anschrift	Gewöhnlicher Aufenthalt in NRW seit	ALG I Förd.	ALG II Förd.	Landes Förd.	Sonst./ Keine Förd.	Abweichendes Kurs- Eintrittsdatum	Familienpflege: Berufspraktikum vom - bis	Letzte kontinuier- liche Unterrichts- teilnahme am	Abschluss- prüfung bestanden am	Bemerkungen
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N
1.													
2.													
3.													
4.													
5.													
6.													
7.													
8.													
9.													
10.													
11.													
12.													
13.													
14.													
15.													
16.													
17.													
18.													
19.													
20.													
21.													
22.													
23.													
24.													
25.													
Summe:					0	0	0	0					

Anlage 2**Antrag
auf Gewährung einer Zuwendung**

An die
Bezirksregierung

.....

**Antrag auf Förderung der Altenpflegehilfeausbildung in Fachseminaren für Altenpflege und Fachseminaren für
Altenpflegehilfe** RdErl. des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. xx.xx.2007 (SMBL NRW. 21630)

Anlage :

1. Antragstellerin/Antragsteller

Name/Bezeichnung:

Straße/Hausnummer:

PLZ/Ort/Kreis:

Auskunft erteilt:
(Name, Telefon Durchwahl)

Bankverbindung:

Konto-Nr.: Bankleitzahl

Bezeichnung d. Kreditinstitutes:

2. Maßnahme

Im Zusammenhang mit der Ausbildung von Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfern werden im Jahr 20..... voraussichtlich landesseitig zu fördernde Auszubildende ausgebildet. Zur Berechnung s. Anlage 2a (Vorläufige Übersicht zu kursrelevanten Daten)

3. Beantragte Zuwendung

Zu der vg. Maßnahme wird die höchstmögliche Zuwendung beantragt.

Die zur Ermittlung erforderlichen Daten sind der Anlage 2a (Vorläufige Übersicht zu kursrelevanten Daten) zu entnehmen.

Die Namen und Anschriften der Kursteilnehmenden zu Nr. 2 ergeben sich aus dem „Namentlichen Verzeichnis“ (Anlage 2 b).

4. Erklärung

Ich erkläre, dass

- 4.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird, soweit es sich nicht um die Fortführung begonnener Maßnahmen handelt und, bei im Beantragungszeitraum neu beginnenden Maßnahmen, erst nach vorheriger Zustimmung durch die Bewilligungsbehörde begonnen wird,
- 4.2 die Finanzierung der Maßnahme nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann,
- 4.3 die Ausbildung nicht auf Grund anderer Bestimmungen gefördert wird,

- 4.4 nur Auszubildende berücksichtigt werden, die im Regelfall seit mindestens einem Jahr ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen haben,
- 4.5 ein ergänzendes Schulgeld nicht erhoben wird,
- 4.6 die Zahl der tatsächlichen Auszubildenden und der Ausbildungsmonate gemäß Nr. 7 erster Satz des o.a. Runderlasses ohne besondere Aufforderung termingerecht mitgeteilt und ggf. überzahlte Landesmittel umgehend erstattet werden,
- 4.7 die in diesem Antrag (einschließlich Anlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind sowie das „Namentliche Verzeichnis“ (Anlage 2 b) unmittelbar nach dem jeweiligen Kursbeginn unaufgefordert nachgereicht wird,
- 4.8 die „Strukturstandards für die staatlich anerkannten Fachseminare für die Altenpflegeausbildung in Nordrhein-Westfalen“ bei Beachtung der Übergangsvorschriften eingehalten werden.

Anlagen: 2a, Vorläufige Übersicht zu kursrelevanten Daten
2b, Namentliches Verzeichnis

.....
(Ort/Datum)

.....
(rechtsverbindliche Unterschrift)

Fachseminar :**Anlage zum Antrag vom :****Jahr, für das die Förderung beantragt wird :**

Anlage 2a
Vorläufige Übersicht zu kursrelevanten Daten
 Anlage zu Nr. 2 des Antrags auf Gewährung einer Zuwendung

Bezeichnung des Lehr- gangs	Dauer des Lehrgangs	Voraussichtliche Anzahl			Summe aller Ausbildungs- monate der Kursteilneh- menden aus Spalte 3, 4 und ggf Spalte 5 im Jahr 200...
		der landesgeförder- ten Auszubildenden	der ALG I geförderten Auszubildenden	der ALG II geförderten Auszubildenden	
1	2	3	4	5	6
A					
B					
C					
D					
E					
F					
G					
H					
I					
J					
K					
L					

Anlage 2b

Namentliches Verzeichnis der Kursteilnehmerinnen/-teilnehmer
Anlage zu Nr. 2 des Antrags auf Gewährung einer Zuwendung
Zugleich Beleg zu Nr. 1 des Verwendungsnachweises

(Ort / Datum)

Träger:

Fachseminar für Altenpflege / Altenpflegehilfe		Kursbeginn / -ende vom bis		Kursnr.:		Angaben zum Ausbildungsverlauf					Bemerkungen	
Bez.d. Lehrgangs (entspr.d. Anlg 4a)												
Lfd. Nr.	Name der Teilnehmenden Frau Herr	Anschrift	Gewöhnlicher Aufenthalt in NRW seit	Landes Förd.	ALG I Förd.	ALG II Förd.	Sonst./ Keine Förd.	Abweichendes Kurs-Eintrittsdatum	Letzte kontinuierliche Unterrichtsteilnahme am	Abschlussprüfung bestanden am		
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M
1.												
2.												
3.												
4.												
5.												
6.												
7.												
8.												
9.												
10.												
11.												
12.												
13.												
14.												
15.												
16.												
17.												
18.												
19.												
20.												
21.												
22.												
23.												
24.												
25.												
Summe:					0	0	0	0				0

Anlage 3

Az.:

Anschrift des Zuwendungsempfängers:

.....

Ort/Datum:

.....

Telefon:

.....

FAX:

Zuwendungsbescheid

(Projektförderung)

Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen;Förderung der Ausbildung in Fachseminaren für Altenpflege / Familienpflege / Altenpflegehilfe¹

Ihr Antrag vom

- Anlage: ☐ Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) – ANBest-G –
- ☐ Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
- ☐ Verwendungsnachweisvordruck
- ☐ Strukturstandards für die staatlich anerkannten Fachseminare für die Altenpflegeausbildung in NRW

I.

1. Bewilligung Auf Ihren vg. Antrag

bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom

bis
(Bewilligungszeitraum)eine Zuwendung in Höhe von €
(in Buchstaben:

Euro)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

Ausbildung von

- ☐ Altenpflegerinnen und Altenpflegern
- ☐ Familienpflegerinnen und Familienpflegern
- ☐ Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfern

¹ Nichtzutreffendes streichen.

3. Finanzierungsart

Die Zuwendung wird in der Form der Festbetragsfinanzierung als Zuweisung/Zuschuss¹ gewährt.

4. Ermittlung der Zuwendung

Die Zuwendung wurde wie folgt ermittelt:					
Zahl der Auszubildenden	x Monate	x Förderbetrag von	Euro =	Euro	
Zahl der Auszubildenden (die nicht bestanden haben in der Altenpflegeausbildung)	x Monate (max. 6)	x Förderbetrag von	Euro =	Euro	
Zahl der Auszubildenden (die nicht bestanden haben in der Altenpflegehilfeausbildung)	x Monate (max. 3)	x Förderbetrag von	Euro =	Euro	
Zahl der Auszubildenden (im Berufspraktikum für die Familienpflegeausbildung)	x Monat	1 x Förderbetrag von	Euro =	Euro	
			Gesamt	Euro	

5. Auszahlung

Die Zuwendung wird ohne Anforderung

☐ zum 1.05. und 1.10. des Haushaltsjahres (Nr. 1.6 ANBest-G)

☐ zum 15.03., 15.07. und 15.11. des Haushaltsjahres²

in Raten ausgezahlt und auf das im Antrag bezeichnete Konto überwiesen.

II.**Nebenbestimmungen**

Die beigelegten ANBest-G/ANBest-P¹ sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

1. Die Nrn. 1.2, 1.3, 1.4, 1.5, 3, 4, 5.4, 5.5, 6, 7.1, 7.4, 7.6, 8.3, 9.3.1 und 9.5 ANBest-G./ 1.2, 1.4, 3, 4, 5.1, 5.4, 5.5, 6.1, 6.4, 6.5, 6.6, 6.9, 7.4, 8.3.1 und 8.5 ANBest-P¹ finden keine Anwendung.
2. Die Zuwendung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass
 - die Strukturstandards für die staatlich anerkannten Fachseminare für die Altenpflegeausbildung in Nordrhein-Westfalen eingehalten werden,
 - die Finanzierung der Maßnahme nicht auf andere Weise sicher gestellt werden kann,
 - nur Auszubildende berücksichtigt werden, deren Ausbildung nicht auf Grund anderer Bestimmungen gefördert wird,
 - nur Auszubildende berücksichtigt werden, die im Regelfall seit mindestens einem Jahr ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen haben,
 - ein ergänzendes Schulgeld nicht erhoben wird.

¹ Nichtzutreffendes streichen

² gilt nur für Fachseminare in frei-gemeinnütziger und privater Trägerschaft

3. Zum 15. Oktober 20 ist die tatsächliche Zahl der Auszubildenden und die Anzahl der Ausbildungsmonate mit Stand: 1. Oktober 20.... der Bewilligungsbehörde, gegliedert entsprechend der o.a. Ermittlung der Zuwendung (vgl. Abschnitt 4) mitzuteilen.
4. Sind an Fachseminaren, für die eine Landeszuwendung gewährt wurde, Ausbildungskurse nicht oder nicht in vorgesehenem Umfang zustande gekommen, so ermäßigt sich die Zuwendung entsprechend und bereits gezahlte Mittel sind mir umgehend zu erstatten.
5. Ist an Fachseminaren, für die eine Landeszuwendung gewährt wurde, die tatsächliche Zahl der Auszubildenden o-der/und die Anzahl der Ausbildungsmonate am 1. Oktober 20.... geringer als die im Antrag angegebenen Zahlen, so ermäßigt sich die gewährte Zuwendung entsprechend und bereits gezahlte Mittel sind mir umgehend, spätestens bis zum 1. November 20.... zu erstatten.
6. Der Verwendungsnachweis ist - bei Trägern der freien Wohlfahrtspflege, die einem Spitzenverband angeschlossen sind, über diesen - spätestens drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes unter Verwendung des beiliegenden Vordruckes zu erbringen. Zusammen mit dem Verwendungsnachweis ist der Sachbericht über die Entwicklung der Einführung der Strukturstandards (Nr. 4.2 der RL) vorzulegen.
7. Als Prüfungseinrichtung im Sinne der Nr. 7.2 ANBest-P ist auch eine fachlich und sachlich unabhängige beauftragte bzw. geeignete nebenberufliche/ehrenamtliche Person auf dem Gebiet der Abschlussprüfung, wie z. B. Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung anzusehen. Die Prüfung ist neben der Ordnungsgemäßheit und rechnerischen Richtigkeit des Verwendungsnachweises auch inhaltlich auf die zweckentsprechende Verwendung der Landesmittel und auf die Einhaltung der der Bewilligung ansonsten zugrunde liegenden Bestimmungen abzustellen. Dabei darf unter Heranziehung sachgerechter Kriterien in zeitlicher und/oder sachlicher Hinsicht auch stichprobenweise geprüft werden. Bei der Feststellung von nicht unerheblichen Mängeln ist die Prüfung auf eine vollständige Nachweisprüfung bzw. ggf. auch auf die Vorjahre auszudehnen. Der Prüfungsumfang ist aktenmäßig festzuhalten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

.....

(Unterschrift)

Anlage 4

..... Telefon :
 FAX:

(Zuwendungsempfänger)

An die
 Bezirksregierung

.....

Verwendungsnachweis

Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Förderung der Ausbildung in der Altenpflege / Familienpflege / Altenpflegehilfe ¹⁾

Durch Zuwendungsbescheid(e) der Bezirksregierung

vom Az.: überEuro
 vom Az.: überEuro
 vom Az.: überEuro

wurden zur Finanzierung der oben genannten Maßnahmen insgesamtEuro

bewilligt.

1. Sachbericht

Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme

(Insbesondere sind folgende Angaben erforderlich: Anzahl und Dauer der Kurse, Teilnehmerzahl zu Beginn und am Ende der einzelnen Kurse, Ergebnis der Abschlussprüfungen, Anzahl der Abbrecher, Anzahl der Wiederholer und die Zahl der staatlichen Anerkennungen.)

2. Zahlenmäßiger Nachweis

Auf der Grundlage eines Förderbetrages von Euro wurde für landesgeförderte Auszubildende undgeförderte Ausbildungsmonate eine Zuwendung von insgesamt Euro ausgezahlt.

Die Zuwendung wurde wie folgt verwendet:

Zahl der Auszubildenden	x Monate	x Förderbetrag von	Euro =	Euro
Zahl der Auszubildenden (die nicht bestanden haben in der Altenpflegeausbildung)	x Monate (max. 6)	x Förderbetrag von	Euro =	Euro
Zahl der Auszubildenden (die nicht bestanden haben in der Altenpflegehilfeausbildung)	x Monate (max. 3)	x Förderbetrag von	Euro =	Euro
Zahl der Auszubildenden (im Berufspraktikum für die Familienpflegeausbildung)	x Monat	1 x Förderbetrag von	Euro =	Euro
			Gesamt	Euro

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

Der gewährte Zuwendungsbetrag wurde in Höhe von Euro nicht zur Förderung der Ausbildung benötigt.

Es wurden Landesmittel

erstattet am	in Höhe von	Begründung (z.B. nicht oder nicht im vorgesehenen Umfang zustande gekommene Ausbildungskurse, geringere Zahl von Auszubildenden oder/und Ausbil- dungsmonaten)
.....	 Euro	
.....	 Euro	

Es wurden insgesamtEuro erstattet.

3. Bestätigungen

Es wird bestätigt, dass

- die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden und die im Antrag abgegebenen Erklärungen eingehalten wurden,
- die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Unterlagen und Belegen übereinstimmen,
- 1) eine eigene Prüfungseinrichtung im Sinne der Nummer 7.1 ANBest-P

☐ nicht unterhalten wird

☐ unterhalten wird und

☐ die Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Prüfungseinrichtung mit folgendem vollständigen Ergebnis erfolgte:

☐ siehe den beigegeführten Prüfvermerk/ -bericht

.....
(Angabe des Prüfungsergebnisses)
.....
.....

ein sachlich und fachlich unabhängiger Beauftragter (Abschlussprüfer, wie z.B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder geeigneter nebenberuflicher bzw. ehrenamtlicher Abschlussprüfer, Prüfungsgesellschaft)

☐ die Prüfung des Verwendungsnachweises mit folgendem Ergebnis vorgenommen hat:

☐ siehe den beigegeführten Prüfvermerk/ -bericht

.....
(Angabe des Prüfungsergebnisses)
.....
.....

.....
(Ort/Datum)

.....
(rechtsverbindliche Unterschrift)

Bei der sog. vorgeschalteten Verwendungsnachweisprüfung durch die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege ist bei nicht investiven Förderungen dem einzelnen Verwendungsnachweis folgende Erklärung beifügen zu lassen:

.....
(zuständiger Spitzenverband)

.....
(Ort/Datum)

Es wird bestätigt, dass jährlich mindestens 20 v. H. der Zuwendungsempfänger dieses Förderbereiches vollständig oder bei allen Zuwendungsempfängern dieses Förderbereiches die Bücher und Belege oder sonstigen Unterlagen im Umfang von mindestens dem Prozentsatz, der der Vereinbarung mit den entsprechenden Spitzenverbänden entspricht, geprüft wurden. Dabei wird sichergestellt, dass jeder Zuwendungsempfänger je Förderbereich mindestens einmal innerhalb von fünf Jahren einer Prüfung insgesamt unterzogen wird. Die Prüfung und der Prüfungsumfang wird hier in den Spitzenverbandsunterlagen durch Prüfungspläne aktenkundig gemacht.

.....
(rechtsverbindliche Unterschrift)

702

**Beratungsprogramm
Wirtschaft NRW (BPW)
Richtlinien über die Gewährung
von Zuwendungen zur Förderung
von Gründungsberatungen
in Nordrhein-Westfalen
vom 30. November 2007**

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft,
Mittelstand und Energie – 311 / 44-22 –
v. 30.11.2007

1**Zuwendungszweck**

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO unter Einbeziehung von Mitteln der Europäischen Union (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung/EFRE) Zuwendungen für Beratungen im Rahmen des „Beratungsprogramms Wirtschaft“. Die Förderung dient der Gründung von Unternehmen, die neue Arbeits- und Ausbildungsplätze schaffen oder im Falle der Übernahme eines Unternehmens sowie der Beteiligung an einem bestehenden Unternehmen sichern.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Bei der bewilligten Zuwendung nach dieser Förderrichtlinie handelt es sich um eine „De-minimis“-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Europäischen Kommission vom 15.12.2006 (veröffentlicht im Amtsblatt der EG Nr. L 379/5 vom 28.12.2006).

2**Gegenstand der Förderung****2.1****Förderfähige Beratungen**

Gefördert werden Beratungen zur Entwicklung, Prüfung und Umsetzung von Gründungskonzepten vor der Realisierung, deren Ziel die Gründung oder Übernahme eines Unternehmens oder die mehrheitliche Beteiligung an einem Unternehmen mit mindestens 50 % des gezeichneten Kapitals als selbständiger Vollexistenz zugrunde liegt. Im besonders begründeten Einzelfall kann ausnahmsweise auch eine geringere Beteiligung anerkannt werden.

2.2**Nicht gefördert werden****2.2.1**

Beratungen in der Start- und Festigungsphase nach vollzogener Gründung, d.h. nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit,

2.2.2

Beratungen, die allgemeine Rechts- sowie Versicherungs- und Steuerfragen und/oder die Erarbeitung von Verträgen zum Inhalt haben sowie die Aufstellung von Jahresabschlüssen und Buchführungsarbeiten,

2.2.3**Architekten- und Ingenieurleistungen,****2.2.4**

Beratungen, die im Zusammenhang mit der Entwicklung und Gestaltung von Logos, Briefpapier, Visitenkarten, Flyern, Broschüren, Plakaten, Mailings etc. stehen sowie die Gestaltung und Erarbeitung von Internetseiten bzw. eines Internetauftritts, Sachverständigengutachten, Energieeinsparberatungen, Qualitätsprüfungen und technische, chemische u.ä. Untersuchungen,

2.2.5

Schulungs-, Trainings-, Einweisungs- und Qualifizierungsmaßnahmen,

2.2.6

Beratungen von Personen, die als Unternehmens- oder Wirtschaftsberater, als Wirtschaftsprüfer, als Steuerbe-

rater oder als vereidigter Buchprüfer tätig sind oder tätig werden wollen,

2.2.7

Beratungen, die Akquisitions- und Vermittlungstätigkeiten beinhalten und/oder deren Zweck auf den Erwerb von Waren und Dienstleistungen ausgerichtet sind, die vom Berater selbst vertrieben werden sowie die Beschaffung und Erarbeitung von EDV-Software,

2.2.8

Beratungen, die aus anderen öffentlichen Mitteln gefördert wurden (Kumulierungsverbot),

2.2.9

Beratungen durch Betriebsangehörige oder durch ein mehrheitlich unmittelbar oder mittelbar verbundenes Beratungsunternehmen,

2.2.10

Beratungen, die durch Angehörige durchgeführt werden. Dies gilt auch für Personen, die Angehörige eines Mitarbeiters des betreffenden Beratungsunternehmens sind,

2.2.11

zeitgleiche oder zeitnahe Beratungen mehrerer Antragsteller, die Angehörige sind oder in häuslicher Gemeinschaft leben durch denselben Berater bzw. diverse Berater eines Beratungsunternehmens,

2.2.12

Beratungen zur Gründung, Übernahme von oder Beteiligung an Unternehmen, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts bzw. Körperschaften des öffentlichen Rechts mehrheitlich unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind sowie Beratungen, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder von privatrechtlichen Unternehmen, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Mehrheit beteiligt sind, durchgeführt werden,

2.2.13

Beratungen im Bereich der landwirtschaftlichen Primärerzeugung, Fischerei und Aquakultur gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der EU-Kommission vom 18.12.2006,

2.2.14

Personen, die innerhalb der letzten drei Steuerjahre mehr als 200.000 EURO (im Straßentransportsektor mehr als 100.000 EURO) öffentliche Beihilfen nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Europäischen Kommission vom 15.12.2006 („De-minimis“-Regelung) erhalten haben.

3**Zuwendungsempfänger****3.1**

Natürliche Personen, die beabsichtigen ein gewerbliches Unternehmen/ eine freiberufliche Tätigkeit als selbständige Vollexistenz in Nordrhein-Westfalen gründen oder übernehmen oder sich an einem gewerblichen Unternehmen als tätiger Gesellschafter i.d.R. mit mindestens 50 % des gezeichneten Kapitals beteiligen.

3.2

Gefördert werden Beratungen zur Gründung von kleinen und mittleren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und freien Berufe, welche die Kriterien der Definition der Europäischen Kommission vom 6.5.2003 für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) erfüllen. Wegen der Einzelheiten wird auf die Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union L 124 vom 20.05.2003, S. 36, Bezug genommen.

4**Zuwendungsvoraussetzungen****4.1**

Die Beratungen sind mindestens zur Hälfte der Beratungszeit in Anwesenheit der zu beratenden Personen durchzuführen.

Bei der Zirkelberatung gemäß Ziff. 5.6 ist die Beratungszeit im vollen Umfang in Anwesenheit der zu beratenden Person durchzuführen.

4.2

Die Förderung ein- und derselben Beratung nach diesen Richtlinien und nach anderen öffentlichen Programmen ist ausgeschlossen.

4.3

Vor der Antragstellung ist mit einer zugelassenen Anlaufstelle (Anlage 2) ein Kontaktgespräch zu führen, an dem neben dem Antragsteller ein Vertreter der Anlaufstelle und der für das Projekt vorgesehene Berater teilnehmen.

Im Falle der Zirkelberatung gemäß Ziff. 5.6 findet das Kontaktgespräch mit allen am Zirkel Beteiligten bei der Anlaufstelle statt.

In dem Kontaktgespräch werden der Beratungsinhalt auf Grundlage des vorliegenden Beratungsangebotes, die Notwendigkeit der Förderung und der förderfähige Beratungsumfang erörtert und festgelegt.

4.4

Die eingesetzten, unabhängigen Berater und Beratungsgesellschaften müssen zum jeweiligen Beratungsinhalt entsprechende Erfahrung und Sachkunde nachweisen. Ihr überwiegender Geschäftszweck muss auf die entgeltliche Wirtschafts- bzw. Unternehmensberatung ausgerichtet sein.

Ihre Eignung wird durch:

4.4.1

qualifizierte Ausbildung oder Berufserfahrung und

4.4.2

mehrfährige Beratungserfahrung

gegenüber den Trägern nachgewiesen und regelmäßig überprüft.

4.5

Mit der Beratung darf erst nach Erteilung des Zuwendungsbescheides begonnen werden. Ein schriftlicher Beratungsvertrag für die zu fördernde Beratung kann erst nach Erteilung des Zuwendungsbescheides abgeschlossen werden.

5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart: Projektförderung

5.2

Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

5.3

Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4

Umfang der förderfähigen Beratungstagewerke

5.4.1

Innerhalb von 12 Monaten ab erster Antragstellung können insgesamt bis zu vier Tagewerke für Beratungen zu Neugründungen und Beteiligungen sowie bis zu sechs Tagewerke für Beratungen zu Betriebsübernahmen gefördert werden.

5.4.2

Bei einer Zirkelberatung gemäß Ziff. 5.6 wird pro teilnehmende Person ein Tagewerk gefördert. Das Tagewerk wird auf die Höchstzahl nach 5.4.1 angerechnet.

5.4.3

Ein Tagewerk umfasst acht Stunden Beratungstätigkeit. Es können auch halbe Tagewerke gefördert werden.

Die Förderung einer Gründungsberatung kann innerhalb von fünf Jahren nur einmal in Anspruch genommen werden.

5.4.4

Überschreiten die öffentlichen Beihilfen, die ein Zuwendungsempfänger nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Europäischen Kommission vom 15. 12. 2006 („De-minimis“-Regelung) in den letzten drei Steuerjahren erhalten hat, auf Grund der aktuellen Förderung nach dieser Richtlinie 200.000 EURO (im Straßen-

transportsektor mehr als 100.000 EURO), wird die Förderung in dem Umfang gekürzt, der erforderlich ist, um ein Überschreiten dieses Gesamtbetrages auszuschließen.

5.5

Förderhöhe

5.5.1

Der Zuschuss beträgt 50 % eines Tagewerksatzes, maximal jedoch 400 EURO je Tagewerk.

5.5.2

Bei Personen, die Arbeitslosengeld II beziehen, kann der Zuschuss für Gründungsberatungen auf 80 % des Tagewerksatzes, max. jedoch 400 EURO pro Tagewerk, erhöht werden. Dies gilt auch für Hochschulabsolventen sowie Berufsrückkehrende, sofern eine vergleichbare Einkommenslage nachgewiesen werden kann.

5.5.3

Bei Zirkelberatungen gemäß Ziff. 5.6 beträgt der Zuschuss maximal 500 EURO. Der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers beträgt mindestens 150 EURO.

5.6

Zirkelberatung

Unter Zirkelberatung wird eine Kombination aus Gruppen- und Einzelberatung für mindestens vier, maximal sechs Personen verstanden. Teilnehmen können Personen, die ALG I oder ALG II beziehen sowie Hochschulabsolventen und Berufsrückkehrende, sofern eine ALG II-vergleichbare Einkommenslage nachgewiesen werden kann. Die Zirkelberatung besteht zu jeweils 50% aus einer Gruppenberatung und Einzelberatung.

6

Verfahren

6.1

Antragsverfahren

Der Antrag ist über eine zugelassene Anlaufstelle (Anlage 2) an einen der in **Anlage 1** ausgewiesenen Träger zu richten.

6.2

Bewilligungsverfahren

Auf der Grundlage eines zwischen dem Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen und den Trägern abgeschlossenen Beleihungs- und Geschäftsbesorgungsvertrages bewilligen diese die Zuwendung in eigenem Namen und in der Handlungsform des öffentlichen Rechts (Verwaltungsakt). Die Zuwendung ist nach § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG NRW zu befristen. Der Zeitraum, in dem die Fördermaßnahme durchgeführt werden muss (Durchführungszeitraum) beträgt grundsätzlich 3 Monate. Spätestens nach Ablauf des Durchführungszeitraums sind die unter Ziff. 6.3 genannten Unterlagen innerhalb eines Monats einzureichen, da ansonsten der Zuwendungsanspruch verfällt. Der Bewilligungszeitraum beträgt somit grundsätzlich 4 Monate.

6.3

Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Träger zahlen den Zuschuss nach Vorlage des Tätigkeitsnachweises/ Beratungsberichtes sowie einer Mittelanforderung, auf der die Zahlung des kompletten Beratungsentgeltes durch den Berater/die Beratungsgesellschaft bestätigt wird, an den Zuwendungsempfänger aus.

Bei Zirkelberatungen gemäß Ziff. 5.6 ist ein zusätzlicher Nachweis (ergänzend zum Tätigkeitsnachweis und zur Mittelanforderung) mit den Angaben zu den Arbeitsinhalten, den Teilnehmern und den Zeitangaben und den Beratungsergebnissen einzureichen. Zusätzlich ist durch den Berater/die Beratungsgesellschaft zu bestätigen, dass der Eigenanteil erbracht wurde. Die Auszahlung des Zuschusses durch die Träger erfolgt in diesem Fall an den Berater/die Beratungsgesellschaft.

Damit ist gleichzeitig der Verwendungsnachweis erbracht.

Der Mittelanforderung ist ein Kontoauszug des Antragstellers, auf dem die geleistete Zahlung bestätigt ist, als Zahlungsbeleg beizufügen. Barzahlungen sind nicht zuschussfähig.

6.4

Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

Für die Unwirksamkeit, die Rücknahme und den Widerruf der Zuwendungsbescheide sowie für die Rückforderung der Zuwendung finden die §§ 48, 49, 49a VwVfG NRW Anwendung.

Die EU-Kommission ist berechtigt, Maßnahmen, die aus Mitteln der Europäischen Union (hier: EFRE) mitfinanziert werden, zu prüfen.

6.5

Laufzeit des Programms

Das Programm ist bis zum 31.12.2013 befristet.

6.6

Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig wird der RdErl. vom 24. November 2005 (MBL NRW. S. 1320) aufgehoben. Die Anlage 2 ist diesem RdErl. nicht beigelegt. Sie kann bei den Trägern des Programms oder im Internet unter www.startercenter.nrw.de abgerufen werden.

Anlage 1

zum Beratungsprogramm Wirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. November 2007

Träger des Programms

1. Landes-Gewerbeförderungsstelle des nordrhein-westfälischen Handwerks (LGH) e.V., Düsseldorf

Auf'm Tetelberg 7, 40221 Düsseldorf

Telefon: 02 11 / 3 01 08 – 400

Telefax: 02 11 / 3 01 08 – 540

2. IHK-Beratungs- und Projektgesellschaft mbH (IBP)

Goltsteinstr. 31, 40211 Düsseldorf

Telefon: 02 11 / 3 67 02 – 30

Telefax: 02 11 / 3 67 02 – 48

71111

Kampfmittelbeseitigung Erstattung der anfallenden Kosten

RdErl. d. Innenministeriums – 75-54.01–
v. 9.11.2007

1

Kostentragung im Verhältnis Bund – Land NRW

Die Kostenverteilung zwischen Bund und Ländern richtet sich nach Art 120 GG und den Grundsätzen der auf die 50er Jahre zurückgehenden Staatspraxis. Danach gilt im einzelnen folgendes:

1.1

Bundeseigene Liegenschaften

Der Bund trägt die Kosten der Beseitigung von Kampfmitteln auf bundeseigenen Liegenschaften. Gleiches gilt für die Rechtsnachfolger des Bundes, die durch Ausgliederung oder Verkauf aus dem Bundesvermögen, Privatisierung usw. entstanden sind, wie z.B. Deutsche Bahn AG, Deutsche Telekom AG.

Bei Arbeiten, die im Auftrag des Bundes durchgeführt werden, wie z.B. an Bundesfernstraßen, Bundeswasserstraßen, trifft die Kostenlast ebenfalls den Bund oder seine Rechtsnachfolger. Dies gilt auch für die durch diese Maßnahmen notwendigen Ausgleichsflächen.

1.2

Nicht-bundeseigene Liegenschaften

Die Kosten, die durch die Beseitigung von Kampfmitteln auf nicht bundeseigenen Liegenschaften entstehen, werden von Bund nur insoweit getragen, als sie für die Beseitigung ehemals reichseigener Munition angefallen sind.

Das Land trägt die Kosten der Beseitigung von Kampfmitteln auf nicht bundeseigenen Liegenschaften, soweit sie für sie Beseitigung alliierter Munition anfallen.

Bei Veräußerung von Liegenschaften aus dem Bundesvermögen wie z.B. Konversionsflächen ohne vorherige Kampfmittelbeseitigung bzw. Garantie der Kampfmittelfreiheit durch den Bund oder seine Rechtsnachfolger werden die Kosten der Kampfmittelbeseitigung nicht durch das Land getragen. Diese Kosten gehen je nach Vertragsgestaltung auf den Erwerber über.

2

Kostentragung im Verhältnis Staat – Dritte

Nach § 19 Abs. 2 Ziff. 1 Allg. Kriegsfolgengesetz (AKG) in Verbindung mit § 1004 BGB tragen Bund und Länder als staatliche Stellen nur die Kosten für die eigentliche Kampfmittelbeseitigung, d. h. nur die Kosten, die zur Beseitigung einer „unmittelbaren Gefahr für Leib und Leben“ erforderlich sind.

Der Kampfmittelbeseitigung ist die Gefahrenforschung vorgelagert. Zur Gefahrenforschung zählen die Arbeitsschritte, die erforderlich sind, um eine Bewertung der Fläche an die örtliche Ordnungsbehörde geben zu können. Die Gefahrenforschung endet mit der Feststellung, ob ein staatliches Handlungserfordernis vorliegt.

Die Gefahrenforschung wird von den zuständigen Stellen (Land, Kommunen) grundsätzlich kostenfrei wahrgenommen. Im Rahmen der Gefahrenforschung können Dritten im Einzelfall Duldungs- und Handlungspflichten auferlegt werden, deren Kosten gegebenenfalls von ihnen zu tragen sind.

Die Kampfmittelbeseitigung beginnt mit der Recherche. Je nach Erfordernis des Einzelfalls folgen die weiteren Teilprozesse des Betriebsablaufs, wie Ortserkundung, Detektion, feststellender Bodeneingriff und Räumung einschließlich Entschärfung, Sprengung, Abtransport usw. (siehe TVV Kampfmittelbeseitigung). Die daraus entstehenden Kosten trägt das Land NRW.

Alle die Kampfmittelbeseitigung vorbereitenden oder sonst begleitenden Maßnahmen werden von § 19 Abs. 2 Ziff. 1 AKG nicht erfasst, sondern sind nach den Vorschriften des Ordnungsbehördengesetzes NRW in Verbindung mit § 1004 BGB von der örtlichen Ordnungsbe-

hörde bzw. vom Grundstückseigentümer auf dessen Kosten zu erledigen.¹

Eine abschließende Auflistung der in diesem Zusammenhang nicht erstattungsfähigen Kosten ist nicht möglich. In Betracht kommen u. a. Kosten für

- Sicherungsaufgaben/Sicherungsmaßnahmen, wie Durchführung von Absperr- und Evakuierungsmaßnahmen bei Entschärfungen und/oder Sprengungen, Aufstellung von Warnschildern, Sicherung von Baugruben,
- Arbeiten vorbereitender Art, wie Herstellen der Leitungsfreiheit, Abtrag von Oberböden bis zur Geländeoberkante zum Zeitpunkt der Kriegsbeeinflussung bzw. bis zum gewachsenen Boden, Freischneide- und Ausräumarbeiten,
- Arbeiten begleitender Art, wie Wasserhaltungsmaßnahmen, Unterstützung mit Hilfsmitteln (z.B. Strom, Dämmmaterial),
- Arbeiten nachbereitender Art, etwa zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes bei Erdeingriffen.

Ergeben sich aus der individuellen Nutzung des Grundstücks oder dessen Eigenschaften durch den Eigentümer Rahmenbedingungen für die Kampfmittelbeseitigung, die zu Mehrkosten führen, so teilt der Kampfmittelbeseitigungsdienst dies der örtlichen Ordnungsbehörde mit, verbunden mit der Aufforderung, diese Mehrkosten zu tragen.

Als derartige Fälle, die im Rahmen einer Vereinbarung zu regeln sind, kommen u. a. in Betracht:

- gleichzeitige Fortführung von Baumaßnahmen im Gefahrenbereich der Räummaßnahme,
- Sachzwang zur Anwendung teurer Spezialverfahren,
- Aussparung von Flächen.

Wünscht eine örtliche Ordnungsbehörde Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen, obwohl der zuständige Kampfmittelbeseitigungsdienst kein staatliches Handlungserfordernis festgestellt hat, so sind die Kosten der örtlichen Ordnungsbehörde aufzuerlegen, es sei denn, dass während der Räummaßnahmen wider Erwarten doch Kampfmittel gefunden wurden.

Hierzu wird vor Beginn der Kampfmittelbeseitigungsmaßnahme eine Vereinbarung geschlossen. Erfolgt die Beseitigungsmaßnahme auf Wunsch eines Dritten, so kann diese Vereinbarung mit Zustimmung der örtlichen Ordnungsbehörde auch direkt mit dem Dritten geschlossen werden.

¹ Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass bei Vorliegen hinreichend konkreter Anhaltspunkte, dass sich auf einem Grundstück bislang verborgen gebliebene Kampfmittel befinden, von dem Grundstück selbst eine Gefahr ausgeht, für die der Eigentümer des Grundstücks als Zustandsstörer i. S. d. §§ 14, 18 OBG NRW verantwortlich ist (s. auch OVG NRW, Entscheidung vom 3. 6. 1997 – 5 A 4/96 –). Entsprechende konkrete Anhaltspunkte können sich u. a. aus der Auswertung des vorliegenden Luftbildmaterials ergeben.

In seiner Eigenschaft als Störer ist der Grundstückseigentümer gem. § 1004 Abs. 1 S. 1 BGB zur Beseitigung der Gefahren und zur Übernahme der entstehenden Kosten verpflichtet. Die Ordnungsbehörde entscheidet im Ermessenswege darüber, wie der Verpflichtung nachzukommen ist.

Die Verpflichtung zur Übernahme der Kosten der Kampfmittelbeseitigung vorbereitender Arbeiten ergibt sich daraus, dass sie eine unverzichtbare Voraussetzung für die eigentliche Gefahrenbeseitigung darstellen. Kosten nachbereitender Maßnahmen sind unter dem Gesichtspunkt zu tragen, dass vermieden werden muss, dass aus dem geräumten Gebiet neue Gefahren für die Allgemeinheit entstehen, etwa durch Hinterlassen des aufgelockerten Erdreichs einer Baugrube.

III

Landtagswahl 2005

Feststellung von Nachfolgern aus der Landesreserveliste

Bek. d. Landeswahlleiterin – 12 – 35.09.13 –
v. 4.12.2007

Der Landtagsabgeordnete Michael Breuer hat sein Mandat mit Ablauf des

2. Dezember 2007 niedergelegt.

Als Nachfolgerin ist mit Wirkung vom 3. Dezember 2007, 15.00 Uhr

Frau Gabriele Kordowski
Heinrich-Heine-Straße 8
58239 Schwerte

aus der Landesreserveliste der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) Mitglied des Landtags.

Bezug: Bek. d. Landeswahlleiterin v. 13.6.2005 (MBL. NRW. S. 727) und v. 12.4.2005 (MBL. NRW. S. 476)

– MBL. NRW. 2007 S. 864

Ab 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM neu gestaltet und** sie wird **preisgünstiger**.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese neue Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die neue CD-ROM, Stand 1. Juli 2007, ist ab sofort erhältlich.

Das **neue Bestellformular** mit den neuen Preisen befindet sich **im MBl. NRW. 2007 Nr. 24, S. 565**.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal <http://sgv.im.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

Einzelpreis dieser Nummer 4,95 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569